

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

11.05.2012**7.35.AfK.ZfbK**

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK

Ordnung für das Angebot an Lehrveranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen am Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vom 11.04.2012

Fassungsinformationen

Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2020/21. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Senat	Präsidium	Inkrafttreten
Ordnung	21.04.2012	02.05.2012	07.05.2012
1. Änderungsfassung	20.11.2013	26.11.2013	06.12.2013
2. Änderungsfassung	21.12.2016	17.01.2017	Sommersemester 2017
3. Änderungsfassung		31.03.2020	12.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AII B)	2
§ 4 (zu § 7 AII B)	2
§ 5	3
§ 6 (zu § 10 Abs. 1 AII B)	3
§ 7 (zu § 29 Abs. 1 AII B)	3
§ 8 (zu § 34 Abs. 2 AII B)	3
§ 9 (zu § 40 AII B) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	3

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK	07.05.2012	7.35.AfK.ZfbK	S 2
--	------------	---------------	-----

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 04.10.2004 (StA S. 2154) in der Fassung der zehnten Novelle hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

(1) Das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) der Justus-Liebig-Universität bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb Außerfachlicher Kompetenzen (AfK) in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

(2) Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

(1) Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

(2) Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

(3) Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kursplätze kann das AfK-Kursangebot darüber hinaus auch von Studierenden belegt werden, die Veranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen nicht verpflichtend belegen müssen.

(4) Alle Studierenden, die Module der Außerfachlichen Kompetenzen besucht haben, haben die Option, sich über den Besuch bestimmter vorab definierter Module eines Kompetenzfeldes Zusatzzeugnisse ausstellen zu lassen. Zu welchen Kompetenzfeldern Zusatzzeugnisse erworben werden können und welche Module hierfür jeweils zu belegen sind und welchen Umfang ein Zusatzzeugnis hat, wird auf den Webseiten des ZfbK veröffentlicht.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

(1) Die Module sind in der Anlage beschrieben. Von ihrer Durchführung kann insbesondere abgesehen werden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

(2) Sofern die Modulverantwortung nicht auf der Modulbeschreibung spezifiziert ist, liegt sie bei der Person, die auf den Webseiten des ZfbK im jeweiligen Semester als Lehrperson angekündigt ist.

(3) Nicht alle Module werden regelmäßig angeboten. Über das jeweilige Angebot eines Semesters informieren ebenfalls die Webseiten des ZfbK.

§ 4 (zu § 7 AIB)

(1) Die regelmäßige Veranstaltungsteilnahme ist Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises.

(2) Bei Veranstaltungen, die als Blockveranstaltung von bis zu vier Tagen stattfinden, setzt die regelmäßige Teilnahme den Besuch aller Sitzungstermine voraus; im Übrigen ist sie gegeben, wenn mindestens 80% der Sitzungstermine besucht wurden. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung semesterbegleitend oder als Blockveranstaltung stattfindet, wird von der verantwortlichen Abteilungscoordination des ZfbK getroffen und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK	07.05.2012	7.35.AfK.ZfbK	S 3
--	------------	---------------	-----

§ 5

(1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt über die elektronischen Anmeldesysteme des ZfbK (Stud.IP, Buchungssystem). Sie wird verbindlich, wenn nicht bis zum elften Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung erfolgt.

(2) Verbindlich Angemeldete, die ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund die ersten beiden Termine eines wöchentlichen Seminars oder den ersten Termin eines Blockseminars versäumen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen und für die Dauer von 6 Monaten für weitere Anmeldungen zu Veranstaltungen des ZfbK gesperrt. Unberührt bleibt die Möglichkeit, frei gebliebene Restplätze zu besetzen.

(3) Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens und der Platzvergabe werden von der Direktorin oder dem Direktor des ZfbK festgelegt und auf den Internetseiten des ZfbK bekannt gegeben.“

§ 6 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 7 (zu § 29 Abs. 1 AII B)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

§ 8 (zu § 34 Abs. 2 AII B)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 9 (zu § 40 AII B) Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2020/21. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anlage:

Modulbeschreibungen